

(Abgeordneter Schulze.)

(A) daß auch in bürgerlichen Kreisen die Frau sich immer mehr und mehr um die politischen Dinge in Staat und Gemeinde kümmert, und wenn wir die Bedeutung und die Berechtigung dieser Forderung zugestehen — meine Herren, der Herr Abgeordnete Hartmann hat schon darauf hingewiesen —, so ist für jeden Gerechtendenklar, daß die heutigen Zustände in unserem Wirtschaftsleben unbedingt die Gleichberechtigung der Frauen fordern. Was wäre aus der deutschen Munitionsindustrie geworden, wenn heute nicht Hunderttausende von Frauen die Herstellung der Munition bewerkstelligten? In der Landwirtschaft ist es ja allbekannt, daß während des Krieges den Frauen der größte Teil der Arbeit aufgebürdet worden ist. Also auch das Wichtigste, die Herstellung der Lebensmittel, müssen wir in Zeiten der Not und der Krise der Frau überlassen. Für jeden Kundigen auf diesem Gebiete war das schon längst klar. Durch die Industrialisierung Deutschlands haben wir in vielen Industrien nur noch Frauen Arbeit übrig gelassen. Es ist also vom Standpunkte des Erwerbslebens aus ein Akt der Notwendigkeit und der Gerechtigkeit, endlich auch den politischen Einfluß der Frauen zu steigern und ihnen das gleiche politische Recht einzuräumen.

Nun sind sich meine politischen Freunde und ich, wie schon gesagt, durchaus nicht im unklaren, daß mit diesem (B) Antrage in der Richtung der politischen Gleichberechtigung so gut wie nichts erreicht werden wird. Es muß deshalb der Kampf um die politischen Rechte weitergehen, und er wird nach meiner Überzeugung früher oder später dazu führen, daß den Frauen insbesondere auf dem kommunalpolitischen Gebiete, und da vielleicht zuerst, das politische Wahlrecht eingeräumt werden muß.

Auf eine Äußerung des Herrn Ministers möchte ich eingehen. Er hat gemeint, in den Finanzausschüssen der Gemeinden würden sich die Frauen selbst überflüssig vorkommen. Nein, meine Herren, das Gegenteil ist der Fall. Wenn man materiell an den Lasten der Gemeinde beteiligt ist, so ist die Erledigung der Arbeiten in der Gemeindevertretung durchaus nicht überflüssig. Die Frauen haben schon hundertmal gefordert und auseinandergesetzt, daß die Beteiligung der Frau unbedingt notwendig ist.

Was sonst noch gegen die Gleichberechtigung der Frauen heute geäußert worden ist, ist ebensowenig berechtigt. Weder in geistiger noch in anderer Beziehung unterscheiden sich die Frauen von den Männern, und wenn Sie die besondere Begabung der Männer hervorheben wollen, so besteht diese wenigstens in kleineren Gemeinden durchaus nicht; da unterscheiden sich die Männer von den Frauen in keiner Beziehung. Bei der Schaffung der neuen Gemeindeordnung ist das alte Recht

aus der Landgemeindeordnung von 1838 bestehen geblieben, das darin bestand, daß ansässige Frauen, solange sie nicht verheiratet sind, das Wahlrecht haben. Dort wird es als ein Ausfluß des Besitzes bezeichnet, als ein Ausfluß rein materieller Art.

Aber, meine Herren, das Wahlrecht hat für alle übrigen Frauen dieselbe Bedeutung. Sie haben alle ein sehr lebhaftes Interesse an der Entwicklung der Gemeindeverwaltung und Gesetzgebung. Die Beschränkung der Frauen, wie sie in dem Antrag ausgesprochen ist in bezug auf die Armensürsorge und Waisenspflege und Kindersürsorge ist durchaus nicht begründet, obwohl wir selbstverständlich anerkennen, daß die Frauen auf diesen Gebieten in allererster Linie mit zu berufen sind. Alles in allem sind wir der Meinung, daß früher oder später den Frauen unbedingt das Wahlrecht zu den politischen Körperschaften eingeräumt werden muß und daß diese Frage niemals wieder von der Tagesordnung verschwinden wird, bis sie endlich durchgeführt wird.

(Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Antragsteller hat das Schlußwort.

Sekretär Koch: Ich kann feststellen, daß sich alle Redner, wenn vielleicht auch mit einigen kleinen (D) Unterschieden, doch im wesentlichen zustimmend zu diesem Antrag geäußert haben. Nur eine Bemerkung vom Herrn Kollegen Dr. Schanz gibt mir Veranlassung zur Erwiderung. Er meinte, daß die Ausschüsse in der Hauptsache beratend seien. Das ist aber nicht der Fall, und es kann ihnen das Recht selbständiger Verfügung wohl übertragen werden.

Die Regierung hat sich ja auch, wenigstens grundsätzlich, zustimmend geäußert, wenn sie auch bestritt, daß es notwendig sei, eine Gesetzesänderung sofort in Angriff zu nehmen. Aber ich meine doch, es ist das nötig, einmal schon deshalb, weil es kein wünschenswerter Zustand sein kann, daß eine Landgemeinde, die sich den Sondervorschriften unterstellt hat, ohne weiteres das Recht hat, Frauen in die Ausschüsse zu wählen, während Städte und sogar solche mit Revidierter Städteordnung erst gezwungen sind, beim Ministerium um Dispens einzukommen.

Damit hängt auch weiter zusammen, daß die Zuwahl von Frauen natürlich verhältnismäßig erschwert ist, denn ehe sich eine Gemeinde dazu entschließt, muß das Bedürfnis schon sehr dringend sein. Wenn aber ein gleicher, einheitlicher gesetzlicher Zustand geschaffen worden ist, wenn also auch die Städte ohne weiteres das Recht haben, Frauen in die Ausschüsse hinzuzuziehen, dann wird sich die